

► Streitwert

Beschwerdewert bei Berechtigung des Mieters, die Mietsache in bestimmter Art und Weise nutzen zu dürfen

Der BGH hat durch Beschluss vom 13.11.19 (XII ZB 382/19, Abruf-Nr. 213304) entschieden: Bei einem Rechtsstreit über die Berechtigung des Mieters, die Mietsache in einer bestimmten Art und Weise nutzen zu dürfen, bei dem der Bestand des Mietverhältnisses zwischen den Parteien unstrittig ist, bestimmt sich der Wert des Beschwerdegegenstands nach § 3 ZPO. |

Grundsätzlich gilt, dass sich die Bemessung des Wertes eines Beschwerdegegenstandes nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nach dem Interesse des Rechtsmittelklägers an dem Erfolg seines Rechtsmittels richtet. Dabei hängt die Beschwerde in der ersten Instanz unterlegenen Partei am Erfolg ihres Rechtsmittels maßgebend von ihrem wirtschaftlichen Interesse ab. Folge: Bei einem Kläger, dessen Klage in erster Instanz abgewiesen worden ist und der sein Begehren in vollem Umfang weiterverfolgt, ist sein wirtschaftliches Interesse am Erfolg seines Rechtsmittels daher regelmäßig identisch mit dem Wert seiner Klage.

Der Senat weist darauf hin, dass sich im vorliegenden Fall der Wert des Beschwerdegegenstands auch nicht nach §§ 8, 9 ZPO bestimmt. Diese Vorschriften sind nämlich nur für die Berechnung des Rechtsmittelstreitwerts heranzuziehen, wenn das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig und der Beendigungszeitpunkt ungewiss ist oder sich die streitige Zeit nicht ermitteln lässt. Für die Bemessung der Beschwerde ist in diesen Fällen der dreieinhalbfache Wert des einjährigen Entgelts anzusetzen.

MERKE | Wenn allerdings die Parteien – wie im vorliegenden Fall – nur über die Berechtigung des Mieters streiten, die Mietsache in einer bestimmten Art und Weise nutzen zu dürfen, und hierbei der Bestand des Mietverhältnisses zwischen den Parteien unstrittig ist, ist für die Bestimmung des Werts des Beschwerdegegenstands allein § 3 ZPO maßgeblich.

► IWW-Webinare Anwaltsvergütung

Die zusätzliche Gebühr in Straf- und Bußgeldsachen

„Gebührenpapst“ RA **Norbert Schneider** wird am **1.4.20** wieder eines seiner beliebten Webinare halten – mit einem für alle Kanzleien spannenden Thema. |

Straf- und Bußgeldsachen gehören zur täglichen Praxis einer Allgmeinkanzlei, insbesondere in Verkehrssachen. Ziel der Verteidigung ist es, die Sache ohne Hauptverhandlung zu erledigen. Als Anreiz für diese arbeitsintensive Tätigkeit des Verteidigers sehen die Nr. 4141 und 5115 VV RVG zusätzliche Gebühren vor, die der Anwalt quasi als Belohnung für seine erfolgreichen Bemühungen erhält. Diese Gebühr sollten Anwälte nicht liegen lassen. RA Norbert Schneider zeigt Ihnen, wie Sie nichts vergessen!

Einzelheiten finden Sie hier: www.iww.de/webinar/anwaltsverguetung



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
 Abruf-Nr. 213304

Identisch: Interesse
am Erfolg des
Rechtsmittels und
Klagewert

Bestand des
Mietverhältnisses
unstrittig



SEMINAR

 Webinar
 Anwaltsvergütung